

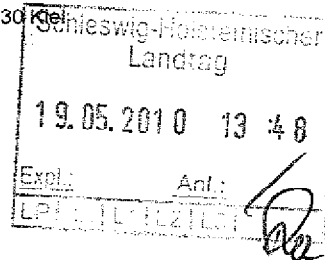


DER PRÄSIDENT
DES LANDESRECHNUNGSHOFS
SCHLESWIG-HOLSTEIN

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/850

Der Präsident des Landesrechnungshofs Postfach 3180 24030 Kiel

Vorsitzender
des Wirtschaftsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Manfred Neil
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel



Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen
LRH 3/31

Telefon 0431 6641-3
Durchwahl 6641-404

Datum
18. Mai 2010

Errichtung einer Landesregulierungsbehörde Schleswig-Holstein Antrag der Fraktion der SPD (Drucksache 17/397)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit Schreiben vom 23. April 2010 hat der Wirtschaftsausschuss den Landesrechnungshof um Stellungnahme zu dem o. g. Antrag der SPD-Fraktion gebeten. Diesem Wunsch komme ich hiermit gern nach.

Im Ergebnis hält der Landesrechnungshof die beantragte Errichtung einer eigenständigen Landesregulierungsbehörde zur Umsetzung des EnWG nicht für erforderlich. Aus Sicht des Landesrechnungshofs besteht weder ein Bedarf noch ein wirtschaftlicher Vorteil für das Land Schleswig-Holstein in der Errichtung einer eigenen Landesbehörde.

Begründung:

Mit der Umsetzung der europäischen Beschleunigungsrichtlinien für Strom und Gas für mehr Wettbewerb im Energiemarkt wurde das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)¹ überarbeitet.

Ziel des Gesetzes ist die Sicherung eines diskriminierungsfreien Netzzugangs sowie fairer und effizienter Netzentgelte. Dabei wird eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas angestrebt. Das EnWG sieht aufgrund europarechtlicher Vorgaben insbesondere die Regulierung des Netzbetriebs vor.

Die Bundesnetzagentur hat gemäß § 54 EnWG seit 2006 neben der Telekommunikation grundsätzlich auch die Aufsicht über die deutsche Energiewirtschaft für die Strom- und Gasmärkte übernommen. Die Aufsicht dient der Umsetzung des energiewirtschaftlichen Ordnungsrahmens. Eine wesentliche Aufgabe besteht in der Prüfung und ggf. Korrektur sowie der Genehmigung der Netznutzungsentgelte. Die Ermittlung der Netznutzungsentgelte ist in der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)² und der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV)³ geregelt. Ein weiterer Aufsichtsschwerpunkt ist die Schaffung des Zugangs zu Stromversorgungs- und Gasnetzen für netzunabhängige Versorger.

Strom- und Gasnetzbetreiber mit weniger als 100.000 Kunden und mit Versorgungsnetzen innerhalb der Landesgrenzen werden von den zuständigen Landesbehörden reguliert, alle übrigen von der Bundesnetzagentur. Damit werden ca. 80 % des Gas- und 90 % des Stromnetzes von der Bundesnetzagentur überwacht.

Bis zum 31.12.2008 wurden Netzentgelte nach der StromNEV und der GasNEV vom Netzbetreiber beantragt, individuell und unternehmensbezogen von der Regulierungsbehörde geprüft und genehmigt. Diese kostenorientierte Entgeltbildung wurde ab dem 01.01.2009 in das System der Anreizregulierung nach der Anreizregulierungsverordnung (ARegV)⁴ überführt. Für die Kalkulation der Netzkosten sind nicht mehr allein die individuellen Kostensituationen, sondern die Kosten effizienter Netzbetreiber ausschlaggebend, die über ein bundesweites Vergleichsverfahren ermittelt

¹ Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.08.2009 (BGBl. I S. 2870).

² Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung - StromNEV) vom 25.07.2005 (BGBl. I S. 2225), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.08.2009 (BGBl. I S. 2870).

³ Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (Gasnetzentgeltverordnung - GasNEV) vom 25.07.2005 (BGBl. I S. 2197), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 4 der Verordnung vom 17.10.2008 (BGBl. I S. 2006).

⁴ Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (Anreizregulierungsverordnung - ARegV) vom 29.10.2007 (BGBl. I S. 2529), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21.08.2009 (BGBl. I S. 2870).

werden. Ziel ist es, Anreize für eine effizientere Leistungserbringung der Netzbetreiber zu schaffen.

In Schleswig-Holstein wird die Regulierungsaufgabe vom Wirtschaftsministerium wahrgenommen. Aktuell unterliegen 45 Strom- und Gasnetzbetreiber der Regulierungsaufsicht des Landes. Das Land hat die Durchführung der Regulierungsaufsicht über die 45 regionalen Strom- und Gasnetzbetreiber im Rahmen eines Verwaltungsabkommens⁵ mit dem Bund auf die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen mit Sitz in Bonn übertragen.

Damit übt die Bundesnetzagentur für das Land Schleswig-Holstein die Regulierungsaufsicht über die regionalen Netzbetreiber aus. Die Fachaufsicht wird aber weiterhin vom Wirtschaftsministerium des Landes Schleswig-Holstein wahrgenommen.

Bei der Bundesnetzagentur wurde gemäß § 8 des Gesetzes über die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BEGTPG)⁶ ein Länderausschuss gebildet, der sich aus Vertretern der zuständigen Landesregulierungsbehörden zusammensetzt. Der Länderausschuss dient der Abstimmung zwischen der Bundesnetzagentur und den Landesregulierungsbehörden mit dem Ziel der Sicherstellung eines bundeseinheitlichen Vollzugs.

Das Ziel des EnWG ist es, die Sicherung eines diskriminierungsfreien Netzzugangs sowie fairer und effizienter Netzentgelte bundesweit sicherzustellen. Mit der im EnWG festgelegten grundsätzlichen Zuständigkeit der Bundesnetzagentur überwacht diese bereits 80 % des Gas- und 90 % des Stromnetzes bundesdeutscher Netzbetreiber. Im Rahmen der Umsetzung der Anreizregulierung zur Kalkulation der Netznutzungsentgelte durch die Netzbetreiber verfügt sie sowohl über das notwendige Fachwissen als auch das qualifizierte Personal.

Das Wirtschaftsministerium als zuständige Aufsichtsbehörde des Landes Schleswig-Holstein hat sich diese Expertise im Rahmen des Verwaltungsabkommens mit dem Bund zur Übertragung der Netzregulierung regionaler Netzbetreiber auf die Bundesnetzagentur gesichert. Die Fachaufsicht des Wirtschaftsministeriums bleibt hiervon unberührt. Die Mitwirkung beim bundeseinheitlichen Vollzug des EnWG bleibt durch den Länderausschuss gewahrt.

⁵ Gesetz zum Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Schleswig-Holstein über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz durch die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen vom 15.12.2005 (GVBl. Schl.-H. S. 545).

⁶ Gesetz über die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BEGTPG) vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 2009), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 12 des Gesetzes vom 05.02.2009 (BGBl. I S. 160).

Eine eigenständige Landesregulierungsbehörde hat kaum eigene Entscheidungskompetenzen, da die Vorgaben bundesweit und flächendeckend gelten. Sie werden derzeit von der Bundesnetzagentur überwacht. Das Land Schleswig-Holstein zahlt bei der Abrechnung der Organleihe auch nur die tatsächlich in Anspruch genommenen Regulierungsdienstleistungen des Bundes. Auch vor diesem Hintergrund sieht der Landesrechnungshof keinen Bedarf, eine eigenständige Landesregulierungsbehörde in Schleswig-Holstein zu errichten.

Der Vollständigkeit halber weist der Landesrechnungshof darauf hin, dass der Antrag der SPD-Fraktion auf Aufhebung des Verwaltungsabkommens gerichtet sein müsste. Tatsächlich wird die Aufhebung des Abstimmungsgesetzes beantragt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Altmann', with a long, sweeping horizontal stroke extending to the left.

Dr. Aloys Altmann